

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe und Lieferungen

Ausgabe 01.01.2002

1 Allgemein

- 1.1 Für alle Verträge zwischen der Fa. K+W FORMHOLZTECHNIK GmbH (Lieferant) und dem Besteller (Kunde) gelten die nachstehenden Bedingungen. Der Geltungsbereich dieser Bedingungen umfasst auch Folgeaufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung oder Erwähnung bedarf.
- 1.2 Soweit in diesen Vertragsbedingungen keine ausdrückliche Regelung erfolgt, gelten im übrigen die gesetzlichen Bedingungen des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland, sowie die einschlägigen Handelsbräuche.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Kunden keine Anwendung.
- 1.4 Abweichende Regelungen in Auftragsbestätigungen oder in anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant sie ausdrücklich anerkennt.

2 Angebote

- 2.1 Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3 Lieferzeiten

- 3.1 Lieferfristen sind unverbindlich. Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt ohne Gewähr.
- 3.2 Lieferung erfolgt grundsätzlich durch Abholung. Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung durch Bereitstellung der Ware.
- 3.3 Wird Anlieferung der Ware ausdrücklich vereinbart, gilt die Übergabe der Ware an einen Frachtführer als Auslieferung.
- 3.4 Die Vertragspflicht kann auch durch Teillieferungen und Teilleistungen erfüllt werden.
- 3.5 Der Lieferant ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung infolge nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch seinen Vorlieferanten unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn Leistung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung, hoheitlichen Eingriffen oder betriebsbedingte Störungen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.
- 3.6 Der Kunde ist nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 10 Arbeitstage betragen muss, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant in Verzug kommt oder die Lieferung aus Umständen unmöglich wird, die er zu vertreten hat.
- 3.7 Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzugschadens ist insoweit ausgeschlossen, als er entgangenen Gewinn oder einen andern mittelbaren Schaden betrifft.

4 Preise

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich der Kosten für Verpackung und Versand. Sie gelten für maximal 30 Tage ab dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Der Lieferant behält sich vor, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.3 Im übrigen ist der Lieferant berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen.
- 4.4 Wird die Ware auf Paletten geliefert, müssen diese frachtfrei an den Lieferanten zurückgegeben werden.
- 4.5 Mehraufwendungen für nachträglich veranlasste Änderungen werden dem Kunden gesondert berechnet. Montageanfahrten, die der Kunde zu vertreten hat, sind gesondert zu vergüten.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum erhält der Kunde 2% Skonto auf den Nettowarenwert, Skonti werden nicht anerkannt, wenn noch ältere unbezahlte Rechnungen vorliegen. Für die Ausnutzung der Skontofrist ist der Tag maßgebend, an dem die Zahlung bei uns eingeht.
- 5.2 Der Lieferant nimmt Schecks und Wechsel nur zahlungshalber, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung an. Gutschriften für Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich des Zahlungseingangs und unbeschadet einer früheren Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers; die Gutschrift erfolgt mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Zusätzliche Kosten aus der Hereinnahme von Wechseln oder Schecks, insbesondere Spesen, gehen zu Lasten des Käufers. Für die Einhaltung bestimmter Fristen oder Formen bei der Verwertung von Schecks oder Wechseln, insbesondere deren Vorlegung und Protest, haftet der Lieferant nicht.
- 5.3 Teillieferungen und Teilleistungen verpflichten den Kunden zu entsprechenden Teilzahlungen.

- 5.4 Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungszielüberschreitung ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, etwa durch den Verlust von Anlagezinsen oder durch Aufwendungen für Kreditzinsen, behält der Lieferant sich vor.

6 Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn frachtfrei oder mit einem Fahrzeug des Lieferanten transportiert wird.
- 6.2 Die Wahl der Versandart bleibt bei dem Lieferanten überlassen.
- 6.3 Wird durch den Kunden eine Verzögerung des Versandes veranlasst, geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.4 Entstehen durch die Verzögerung Kosten, insbesondere für die Lagerung, so hat sie der Kunde zu übernehmen.
- 6.5 Wird eine Lieferung dem Kunden beschädigt übergeben, so hat er den Schadensumfang festzustellen und zu dokumentieren und unverzüglich beim Frachtführer Ersatzansprüche geltend zu machen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant behält sich bis zur Bezahlung der Rechnung und aller Nebenkosten das Eigentum vor.
- 7.2 Im Falle der Verbindung der Ware mit anderen Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der verbundenen Sachen. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, dass diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, so wird dem Lieferanten schon jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil eingeräumt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird durch Vereinbarung eines Verwahrungsverhältnisses ersetzt. Sollte der Kunde die verbundene Sache verkaufen, verpflichtet er sich, den Käufer über das Miteigentum des Lieferanten an der verbundenen Sache zu informieren.
- 7.3 Der Kundenlieferant ist berechtigt, die Ware - soweit nicht 7.2 eingreift - bei Zahlungsverzug des Kunden zurückzunehmen.
- 7.4 Zusätzliche Bestimmungen für den kaufmännischen Verkehr:
- 7.4.1 Der Lieferant behält sich bis zur vollständigen Bezahlungen aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum der Ware vor.
- 7.4.2 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Ware im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Lieferant kann dem Kunden die Weiterveräußerung untersagen, wenn der Kunde im Zahlungsverkehr ist oder in Vermögensverfall gerät.
- 7.4.3 Ist der Kunde Vollkaufmann, so kann der Lieferant bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorheriger Androhung die Ware zurücknehmen und verwerten, wobei der Verwertungserlös auf den Kaufpreis angerechnet wird.
- 7.4.4 Der Kunde tritt dem Lieferanten bereits jetzt Forderungen aus der Veräußerung der Ware ab.
Der Kunde ist zur Einziehung, nicht jedoch zur sicherungsweisen Abtretung der Forderung berechtigt. Der Lieferant kann dem Kunden die Einziehung untersagen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder in Vermögensverfall gerät. Der Kunde hat dem Lieferanten auf Verlangen Auskunft unter Vorlage der diesbezüglichen Unterlagen über den Bestand der Forderung zu geben.

8. Mängel/ Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat Mängel innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Erhalt der Ware und vor Verarbeitung der Ware dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfallen Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsdauer beträgt höchstens 12 Monaten nach Lieferung. Gewährleistungsansprüche an den Lieferanten für Fremderzeugnisse werden durch Abtretung der Gewährleistungsansprüche an den Kunden abgegolten.
- 8.2 Der Lieferant kann entweder Ersatz liefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
Bei Verbrauchsgüter-Kaufverträgen ergeben sich die Rechte des Kunden aus den zwingenden Vorschriften der § 474 ff BGB entsprechend den Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie.
- 8.3 Der Lieferant ist zur Gewährleistung nicht verpflichtet, so lange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat.
- 8.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert oder unsachgemäß behandelt wird.
- 8.5 Die Waren entsprechen den Normen DIN 68705, DIN 68707 und DIN 4079. Abweichungen, die im Rahmen handelsüblicher Toleranzen liegen, werden vom Lieferanten nicht vertreten. Die Stärke der Artikel wird als Rohmaß angegeben. Schwund, der durch pressen, schleifen, walzen usw. entsteht, ist nicht vom Lieferanten zu vertreten. Weiterhin haftet der Lieferant nicht für die Gleichheit der Farben bei den Produkten (Naturprodukt), insbesondere bei Nachbestellungen.
Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung. Eine ordnungsgemäße Lagerung setzt die Berücksichtigung aller holztechnischen Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die sich nicht nachteilig auf das Standverhalten und sonstige Beschaffenheit der Ware auswirken. Es sind vor allem die Einflüsse von Luftfeuchtigkeit, Nässe, Kälte, Luftzug und Stapelung. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Ware können nicht beanstandet werden.

9 Schadensersatz

Der Lieferant haftet auf Schadensersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung bei eigenem Verschulden oder dem von Erfüllungsgehilfen im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Körperschäden auch bei Fahrlässigkeit.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Plüderhausen, Gerichtsstand ist das für Plüderhausen zuständige Gericht, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder Träger öffentlich rechtlicher Sondervermögen ist oder der Kunde keinen Sitz im Inland hat.

12 Anwendbares Recht

Auf alle Vertragsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch mit der Ausnahme des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sache und das einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

13 Rechtsgültigkeit

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt, eine nichtige Bestimmung ist möglichst durch eine deren wirtschaftlichen Zweck bestentsprechende gültige zu ersetzen.